

mit wurde das von der Verfassung abgesteckte Ziel in gradliniger Fortsetzung des eingeschlagenen Weges durchschritten. Die in der Verfassung verankerten Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit waren für eine Gesellschaft entworfen, in der noch um den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse gerungen wurde. Nunmehr war dieser Sieg historische Tatsache. Daher mußten die Arbeitsgrundrechte in einer derart grundlegenden Kodifizierung des Arbeitsrechts bereits weiterentwickelt werden, noch bevor die Ausarbeitung der neuen, sozialistischen Verfassung in Angriff genommen werden konnte. In den weiterentwickelten Grundrechten wird besonders ihr neuer Inhalt sichtbar.²⁰ Er beruhte auf der Tatsache, daß in Realisierung des Auftrages der Präambel der Verfassung von 1949, eine gerechte Wirtschaftsordnung zu schaffen, die Ausbeutung für immer beseitigt wurde. Damit wurden die Arbeitsverhältnisse sozialistischen Charakters Haupt- und schließlich alleiniger Gegenstand des Arbeitsrechts. Der Sozialismus hat auch aus dieser Sicht seine Lebenskraft auf deutschem Boden bewiesen.²¹

Die Grundrechte wurden ihrem Wesen nach nunmehr voll dadurch geprägt, daß sie — in welchem Betrieb auch immer — ausbeutungsfreie Arbeitsverhältnisse, Verhältnisse kameradschaftlicher Zusammenarbeit sind, die die schöpferische Arbeit und damit die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit zum Gegenstand haben. Ihr Inhalt und ihre Verwirklichung werden durch die grundlegenden Vorzüge und Entwicklungstriebkräfte des Sozialismus bestimmt. In ihnen wird ein Handeln von Bürgern und Betrieben grundsätzlich vorgezeichnet, das dazu dient, auf dem Gebiet der Arbeit die Übereinstimmung der persönlichen materiellen und ideellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gegebenen gesellschaftlichen Erfordernissen konkret herzustellen und dies den Werktätigen spürbar und bewußt zu machen.²² Ebenso sind die Grundrechte nunmehr generell so ausgestaltet, daß in ihnen die umfassende Teilnahme der Werktätigen an der Arbeit und der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft mit der allseitigen wissenschaftlichen Planung und Organisation der volkswirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung im gesamtstaatlichen Maßstab verschmelzen.

So konnte und mußte z. B. im GBA das Recht auf Arbeit nicht mehr nur als das Recht auf einen Arbeitsplatz im Sinne der Vollbeschäftigung (ungeachtet des Charakters des damit begründeten Arbeitsverhältnisses) verstanden werden. Vielmehr war es als das Recht auf schöpferische, ausbeutungsfreie Arbeit und einen Arbeitsplatz zu fassen, der seinem Wesen nach durch die Maxime des Sozialismus geprägt wird. Deshalb regelt § 2 Abs. 1 GBA auch das Recht auf einen Arbeitsplatz untrennbar verbunden mit dem Recht auf schöpferische Mitwirkung an der Planung und Leitung des Betriebes und der Wirtschaft sowie dem Recht auf leistungsgerechte Entlohnung. Im Kapitel 2, insbesondere

20 § 2 GBA nennt folgende Grundrechte und -pflichten: das Recht auf Arbeit, das eng mit dem Recht auf schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft sowie mit dem Recht auf Lohn nach Quantität und Qualität der Arbeit verbunden ist, das Recht auf Berufsausbildung und Qualifizierung, das Recht auf Erholung, das Recht auf Gesundheits- und Arbeitsschutz, das Recht auf materielle Versorgung bei Krankheit, Alter usw., das Recht auf kulturelle und sportliche Betätigung sowie auf gesundheitliche und soziale Betreuung sowie die moralische Pflicht zur Arbeit, zur Entwicklung der Fähigkeiten und zur schöpferischen Mitwirkung.

21 vgl. W. Ulbricht, Zur Ausarbeitung der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1967, S. 25.

22 vgl. W. Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus“, in: Protokoll des VII. Parteitagess der SED, Bd. 1, Berlin 1967, S. 142. Zur Art und Weise der Herstellung der Interessenebereinstimmung vgl. W. Büchner-Uhder / E. Poppe / R. Schüssler, a. a. O., S. 39.